

## **Hinweise zum Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule ab dem 01.09.2026**

Ab dem 1. September 2026 gilt in Deutschland ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder. Dieser Anspruch wird schrittweise eingeführt und soll Familien entlasten sowie Kindern bessere Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Der Rechtsanspruch wird nicht für alle Jahrgänge gleichzeitig eingeführt, sondern nach und nach:

- Ab Schuljahr 2026/2027: Anspruch für alle Kinder der 1. Klasse
- Ab Schuljahr 2027/2028: Anspruch für Kinder der 1. und 2. Klasse
- Ab Schuljahr 2028/2029: Anspruch für Kinder der 1. bis 3. Klasse
- Ab Schuljahr 2029/2030: Anspruch für alle Grundschul Kinder (1.–4. Klasse)

Der Rechtsanspruch bedeutet, dass Ihr Kind einen Anspruch auf einen Platz in der Ganztagsbetreuung im Rahmen der Grundschule hat. Die Kommune – also Ihre Stadt oder Gemeinde – ist verpflichtet, ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen.

Die Ganztagsbetreuung findet nach dem Unterricht statt und reicht in der Regel bis zum Nachmittag. Die genauen Zeiten können je nach Schule oder Träger unterschiedlich sein. Mögliche Angebote sind Hortbetreuung, Schulkindbetreuung oder Ganztagsgruppen mit pädagogischen Angeboten. Der Anspruch umfasst 8 Stunden Betreuung an 5 Werktagen pro Woche, insgesamt 40 Stunden pro Woche. Unterrichtszeiten werden auf die 8 Stunden angerechnet. Für die Umsetzung sind die Kommunen verantwortlich.

Kindertageseinrichtungen, wie Kernzeitbetreuungen, Schulkindbetreuungen, Horte oder ähnliches sind vorrangig vor der Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Die ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Träger keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung anbieten kann. Dies gilt auch, wenn der Träger einen höheren Betreuungsumfang als der benötigte Bedarf anbietet.

Der Rechtsanspruch bedeutet nicht automatisch, dass die Betreuung kostenlos ist. Die Gebühren können je nach Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Viele Kommunen bieten jedoch Sozialstaffeln oder Ermäßigungen an.

Wird Ihr Kind in einem Schülerhort, Schulkindbetreuungen oder ähnlichen Einrichtungen in der Grundschule betreut, kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt Esslingen übernommen werden, wenn dieser Beitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende und Elternpaare, die im Landkreis Esslingen wohnen. Bitte beachten Sie das Merkblatt Orientierungswerte zur Gebührenübernahme.